Gesellschaftsvertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Gesellschafter 1»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Gesellschafter 2».

Präambel

In Anbetracht,

dass Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 die Idee, ein Computerspiel zu entwickeln, gemeinsam verwirklichen wollen,

dass Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 zu diesem Zweck eine einfache Gesellschaft gründen wollen,

vereinbaren die Parteien, was folgt:

I. Zweck

1

Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 vereinbaren hiermit, gemäss den nachstehenden Bestimmungen ein Computerspiel bis zur Verkaufsreife gemeinsam zu entwickeln.

II. Beitragsleistungen

2

Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 erbringen ihre Beiträge in Form von Mitarbeit bei der Entwicklung des Computerspiels sowie in Form von Kostentragung. Sie verpflichten sich, die zur Finanzierung der Entwicklung des Computerspiels anfallenden Kosten je zur Hälfte zu übernehmen und ein jeder bei der Entwicklung mitzuarbeiten. Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 verpflichten sich zudem, sobald vorliegender Vertrag unterzeichnet ist, den Betrag von CHF [Zahl] auf ein neu bei der Bank X in [Ort] zu eröffnendes Gesellschaftskonto [Name] einzubezahlen. Über dieses Konto verfügen die Gesellschafter mit Einzelunterschrift. Die Gesellschafter überprüfen den Saldo monatlich und verpflichten sich, sofern der Saldo des Gesellschaftskontos unter den Betrag von CHF [Zahl] fällt, ihre Beiträge maximal bis zum Betrag von CHF [Zahl] zu erhöhen.

Variante:

Gesellschafter 1 erbringt seinen Beitrag in Form von Kostentragung; er verpflichtet sich, die zur Finanzierung der Entwicklung des Computerspiels anfallenden Kosten zu übernehmen. Gesellschafter 2 erbringt seinen Beitrag in Form von Arbeit; er verpflichtet sich, das Computerspiel zu entwickeln.

III. Gewinn- und Verlustbeteiligung

3

Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 sind an allfälligen Gewinnen und Verlusten je zur Hälfte beteiligt.

IV. Geschäftsführung

4

Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 sind je für sich einzeln geschäftsführungsberechtigt. Geschäfte, die den Betrag von CHF [Zahl] übersteigen, bedürfen jedoch eines vorgängigen Gesellschafterbeschlusses.

Variante:

Die Geschäftsführung wird besorgt durch Gesellschafter 1.

V. Eigentumsordnung

5

Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 haben an den Gesellschaftsaktiven Gesamteigentum.

Variante:

Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 haben an den Gesellschaftsaktiven Miteigentum.

VI. Gesellschafterbeschlüsse

6

Ein Gesellschafterbeschluss ist notwendig, sofern das zu tätigende Geschäft den Betrag von CHF [Zahl] übersteigt.

Beide Gesellschafter haben das gleiche Stimmrecht. Ein Gesellschafterbeschluss wird verbindlich, sofern sowohl Gesellschafter 1 als auch Gesellschafter 2 diesem zugestimmt haben.

VII. Gesellschafterwechsel

7

Der Beitritt weiterer Gesellschafter bedarf der Zustimmung von Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2. Die Übertragung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

VIII. Informations- und Einsichtsrecht

8

Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten der Gesellschaft.

Variante:

Da Gesellschafter 2 von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, gewährt ihm Gesellschafter 1 ein umfassendes Einsichtsrecht.

IX. Treuepflicht/Konkurrenzverbot

9

Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 verpflichten sich, je für sich keine Geschäfte zu betreiben, durch die der Zweck der Gesellschaft vereitelt oder beeinträchtigt werden würde. Sie verpflichten sich insbesondere auch, sowohl die Idee als auch die verschiedenen erreichten Entwicklungsstufen des zu entwickelnden Computerspiels nicht an Dritte weiterzugeben.

X. Vertretung der Gesellschaft/der Gesellschafter

10

Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 sind je für sich einzeln zur Vertretung der Gesellschaft bzw. der Gesamtheit der Gesellschafter befugt.

XI. Haftung

11

Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 haften für Schulden gegenüber Dritten solidarisch. Intern werden diese Schulden geteilt und je zur Hälfte von Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 übernommen.

XII. Dauer

12

Die einfache Gesellschaft wird aufgelöst, sobald ihr Zweck erreicht ist, bzw. das zu entwickelnde Computerspiel verkaufsreif ist. Verstirbt Gesellschafter 1 oder Gesellschafter 2 vor Erreichen dieses Zweckes, wird die einfache Gesellschaft aufgelöst. Im Übrigen gelten die Auflösungsgründe von Art. 545 Abs. 1 OR, wobei eine Kündigung seitens eines Gesellschafters (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 6 OR) ausgeschlossen ist. Im Falle einer Liquidation kommen die Art. 548 ff. OR zur Anwendung.

XIII. Vertragsänderungen

13

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

XIV. Teilunwirksamkeit

14

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. nichtig sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung ist sinngemäss durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

XV. Gerichtsstand

15

Gerichtsstand ist [Ort].

[Ort, Datum, Unterschriften]